



Heimat- und Volkstrachtenverein Pöttmes e.V.

Gegründet 1923

Mitglied im Donaugau-Trachtenverband e.V.



Entwurf

zur

Neufassung der Vereinssatzung vom 17.11.2024

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit
- § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vorstandschaft
- § 8 Vereinsausschuss
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Auflösung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Volkstrachtenverein Pöttmes e.V.“, gegründet 1923.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pöttmes und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer VR 10243 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Donaugau-Trachtenverbandes e.V. mit Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Heimat- und Volkstrachtenverein Pöttmes hat den Zweck:
 - a) die Erhaltung und Pflege der bayerischen und bodenständigen Trachten, sowie deren Verbreitung maßgeblich zu fördern
 - b) die natürlichen und geschichtlichen Eigenarten des bayerischen Volkes in seinem Brauchtum, Mundart, Volkslied, Volksmusik, Volkstanz, Schuhplattler und Laienspiel zu pflegen und zu erhalten
- (2) Der Heimat- und Volkstrachtenverein Pöttmes ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Er erfüllt seinen Zweck durch:
 - a) die Erhaltung und Förderung der Heimat- und Gaultreffen, sowie brauchtumsgebundener Kulturveranstaltungen
 - b) die Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volkstanz, Schuhplattler, Mundart und Laienspiel
 - c) die Förderung der Jugend im Sinne der „Ordnung der Jugend im Bayerischen Trachtenverband e.V.“
 - d) die Anregung und Mithilfe bei volkskundlicher Fortbildung, bei der Forschung in Brauchtum und Trachtenwesen, sowie durch Mitarbeit in der gesamten Heimatpflege

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- (3) Der Verein ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung darüber, wen er als Mitglied aufnehmen will. Eine Aufnahmepflicht von Seiten des Vereins besteht nicht.
- (4) Der Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres ist wirksam nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Vorstandschaft.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss nach einer Anhörung des Mitglieds.
- (6) Bei Beitragsverzug von einem Jahresbeitrag kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden. Nach Mahnung und Ankündigung der Streichung entscheidet der Vereinsausschuss über die Streichung.
- (7) Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Trachten und Inventar des Vereins müssen zurückgegeben werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (9) Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Alle volljährigen Mitglieder haben auch das Recht, sich als Kandidaten für Vereinsämter zur Wahl zu stellen.
- (3) Antragsberechtigt und redeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung und sonstiger Anordnungen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Antrag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassier und dem 2. Kassier.

- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Dies gilt im Außen- und im Innenverhältnis.
- (4) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorstand zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes berechtigt.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 € belasten, ist der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand, selbstständig befugt. Bei einer Belastung bis zu 10.000,00 € bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses und bei einer Belastung von mehr als 10.000,00 € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt im Außen- und im Innenverhältnis.
- (6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, einberufen werden. Sie trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert.
- (7) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandschaftsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, eine Ersatzbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Vereinsausschuss

- (1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandschaftsmitglieder sowie der 1. Vorplattler, der 2. Vorplattler, der 1. Vortänzer, der 2. Vortänzer, der 1. Jugendleiter, der 2. Jugendleiter, die Deandlvertreterin, der Sachverwalter und der Brauchtumswart auf die Dauer von drei Jahren an.
- (2) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorstand einberufen werden. Er trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse fordert.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Ausschussmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes haben die übrigen Ausschussmitglieder das Recht, eine Ersatzbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft und ist 14 Tage vor der Versammlung durch den „Pöttmeser Marktboten“ und auf der Vereinseigenen Internetseite „www.trachtenverein-poettmes.de“ zu veröffentlichen.

- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftliche Anträge an die Vorstandschaft stellen. Diese müssen vor Versammlungsbeginn vorliegen. Nur dann werden sie bei Versammlungsbeginn bekannt gegeben und auf der Tagesordnung ergänzt.
- (6) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- (7) Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können unter Vorlage einer schriftlichen Erklärung zu einem Ehrenamt gewählt werden.
- (8) Die Wahl der Vorstandschaft ist nur schriftlich vorzunehmen durch Ausgabe von Stimmzetteln. Die Wahl der weiteren Ausschussmitglieder ist durch Handzeichen möglich; bei mehreren Wahlvorschlägen ist wieder schriftlich zu wählen. Bei der Wahl der Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang vorzunehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt per Handzeichen zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftlich zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit, aber mindestens einmal jährlich, zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Ausscheiden eines Revisors hat der verbliebene Revisor das Recht, eine Ersatzbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (10) Ein Fähnrich wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftlich zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang vorzunehmen. Bei Ausscheiden des Fähnrichs hat der Vereinsausschuss das Recht, eine Ersatzbesetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (11) Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe eines zwingenden Grundes verlangt.
- (12) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zustimmung von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (13) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch die Mitgliederversammlung. Eine Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder von der Vorstandschaft des Vereins schriftlich gefordert wurde. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Versammlung nicht beschlussfähig ist, kann die Vorstandschaft jederzeit eine weitere Versammlung ansetzen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen „Förderverein Trachtenkulturzentrum Holzhausen e.V.“ mit Sitz in Holzhausen, Gem. Geisenhausen, Lkr. Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Inventarstücke, die dem Verein gehören, insbesondere die Fahnen, dürfen nicht veräußert werden. Diese sind dem Trachtenarchiv des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. im Trachtenkulturzentrum in Holzhausen zur Aufbewahrung zu übergeben. Dabei ist Auflage, bei Wiedergründung des gemeinnützigen Vereins, innerhalb von zehn Jahren, vom Tage der Auflösung an gerechnet, das Inventar und die Fahnen entschädigungslos an den neu gegründeten gemeinnützigen Verein zu übergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.